Familienbesitz und Mutterrecht.

Von C. Becker S. D. S., Würzburg.

Der Herbst des Jahres 1910 und das ganze darauffolgende Jahr sah den verdienstvollen Leiter des ethnographischen Museums in München, dem diese Festgabe gewidmet ist, in Begleitung seiner schaffensfreudigen Gattin als wissenschaftlicher Assistentin, auf einer Forschungs- und Sammelreise in den weiten und unerschöpflichen Gegenden Indiens. Aus Birma, dieser Fundgrube reicher ethnographischer Schätze, dem auch der weitaus größte Teil des indischen Aufenthaltes gewidmet war, führte das Forscherpaar der Weg in das nicht minder bedeutsame, im Nordosten Indiens gelegene Land Assam, das politisch zwar zu Vorderindien gehört, ethnographisch und linguistisch aber die Brücke zu Hinterindien schlägt.

Unter den Bergvölkern, welche die Hügelkette bewohnen, die der Länge nach das heutige Assam durchzieht und die beiden größten Teile des Landes, das Brahmaputra-Tal im Norden und die Surma-Ebene im Süden von einander scheidet, ist einer der interessantesten und zweifelsohne der fortgeschrittensten Stämme, das Volk der Khasi, welches die sogenannten Khasi- und Jaintia-(Dschaintia =) Berge bewohnt. In Schillong, dem Mittelpunkt derselben, das unter der englischen Herrschaft jetzt die Hauptstadt des Landes Assam bildet, war es, wo ich gegen Ende September 1911 zum erstenmale Herrn Prof. Dr. L. Scherman nebst seiner Gattin kennen lernte und eine langjährige Freundschaft ihren Anfang nahm. In die Khasi-Berge soll darum diese kleine Arbeit uns führen, zu seinen mit den ihnen eigentümlichen Föhrenwäldern bewachsenen Höhen, zu denen die schneegekrönten Spitzen des Himalaya aus der Ebene herübergrüßen, die von den mächtigen Wogen des Brahmaputra und den wechselnden Fluten der Surma umspült sind, in denen ein zufriedenes und heiteres Völkchen lebt, das trotz vielfachen europäischen Einflusses und dem anderer benachbarter Kulturen immerhin noch seine besondere Eigenart bewahrt hat.

Aus einer Gesamtbevölkerung von 243 263 Menschen, welche die Bewohner der Khasi- und Jaintia-Berge ausmachen[1]), gehören 203 855 zum Stamme der Khasi. 37 852 davon haben sich dem Christentum angeschlossen, während die übrigen noch Anhänger des althergebrachten animistischen Kultes sind, mit Ausnahme von etwas über einem Tausend, das zur Religion der Hindus übergetreten ist.

An Ausdehnungsmöglichkeiten fehlt es dieser Menschenschar nicht, da ihr innerhalb des Bezirkes der Khasi- und Jaintia-Berge ein Gebiet von 6022 englischen Quadratmeilen zur Verfügung steht, wobei nur 40 Personen auf die Quadratmeile kommen. Trotzdem weite Strecken unbebaut sind und auch das System der Wanderäcker die Ausnützung des Bodens verwehrt, kann es geschehen, daß bei dieser geringen Bevölkerungsziffer doch die weitaus größere Zahl der Gesamtbevölkerung (200 781) vom Ackerbau abhängig ist und Handel und Industrie nur eine untergeordnete Rolle spielen.

In bezug auf die Verteilung der Geschlechter weisen die beiden großen Religionen Assams, der Hinduismus und der Mohammedanismus, mit einer niedrigeren Zahl von Frauen als Männern ähnliche Verhältnisse wie im übrigen Indien auf. Bei den Khasi überwiegen jedoch die Frauen an Zahl die Männerwelt. Im Brahmaputra-Tal mit seiner größeren Hindubevölkerung kommen auf je 1000 Männer nur 892 Frauen; im Surma-Tale mit dem mehr muselmanischen Element dagegen 937. Umgekehrt jedoch ist das Verhältnis bei den Khasi, wo sich für je tausend Männer ein Überschuß von 74 Frauen ergibt. Die Stellung der Frau ist bei diesem Volke eine ganz grundverschiedene. Sie ist aufgebaut auf den unter ihm herrschenden mutterrechtlichen Sitten und Gebräuchen, die vor allem in dem Besitztum verankert sind, und in ihm ihren ehrenvollen Ausdruck finden.

1. Eigentumsrechte am Familienbesitz.

Der große Grundsatz, welcher bei dem Khasi das Eigentum beherrscht, ist, daß aller Familienbesitz in den Händen

[1]) Die hier folgenden statistischen Angaben sind dem Census of India 1921, vol. III, Assam, p. 1 u. II, Stellung 1923 entnommen.

1. Khasimädchen und Frauen mit ihren Tragkörben.

2. Eine alte Stammesmutter im Dorfe Lakamähra.

[p. 128: A]

7 Beim Orakel des Eierwerfens.

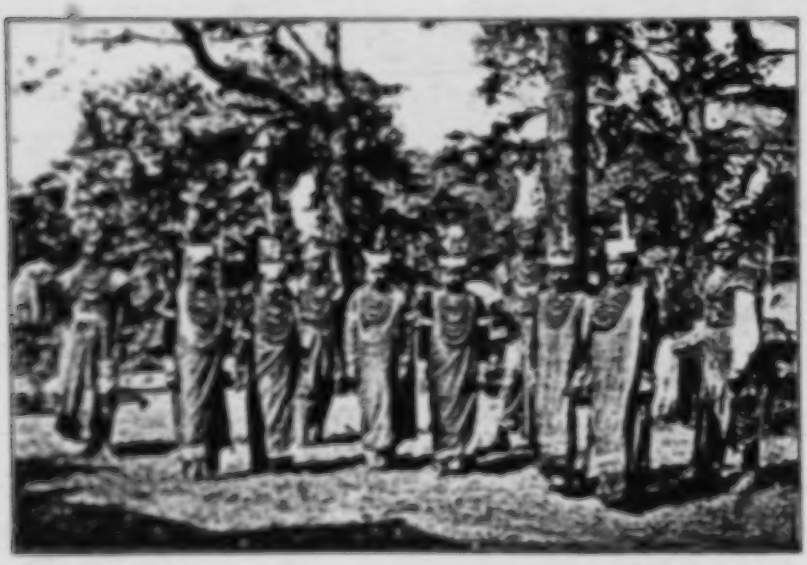

5. Khasimädchen und Männer in festlicher Tanzkleidung.

[p. 128: B]

4. Eine Gruppe Synteng.

[p. 128:C]

6. Heiliger Hain und Teil des Dorfes Raliang.

[p. 128: D]

der Frau und nicht des Mannes liegt. Der Mann kann niemals der Besitzer desselben sein und derselbe kann in keiner Weise auf ihn übergehen. Er mag sich vielleicht einmal etwas durch eigene Tätigkeit und Arbeit erwerben, aber selbst dann wird dieses auf dem Erbwege wieder in Frauenhände gelangen. Der Begriff der Familie ist hier nicht so eng gezogen wie bei uns. Hier handelt es sich um die Stammesfamilie, die Familiensippe, den Clan. Das Haupt derselben ist jeweils die jüngste Tochter, welche, auch wenn sie schon alt geworden, in den Jaintia-Bergen, den Ehrennamen ka barit, in den Khasi-Bergen dagegen mehr ka khadduh, die letzte, die jüngste führt. Um sie scharen sich ihre nächsten Blutsverwandten, Geschwister und Kinder. Nehmen wir beispielsweise eine solche Stammesmutter mit dem Namen Ka Sing Lau. Sie hat 2 Söhne und 5 Töchter; außerdem noch 2 Brüder und 2 Schwestern, die alle verheiratet sind. Dazu kommen noch je 4 Kinder der 5 Töchter und 2 Schwestern. Diese 46 Personen wohnen bei der Stammesmutter und bilden die Familiensippe der Lau. Zu derselben zählen wie ersichtlich auch die Söhne und Brüder, die Neffen und Enkel, nicht aber deren Kinder. Letztere haben mit der Familie Lau nichts zu tun, sondern gehören in die Familiensippe ihrer Frauen, wohnen jeweils bei dieser und werden zu ihr gerechnet. Ebenso gehören hierher weder der Ehemann der Ka Sing Lau, noch die Männer der verschiedenen Töchter, Schwestern, Nichten und Enkelinnen. Sie alle werden wiederum zu ihrer eigenen Sippe gerechnet, wohnen und arbeiten nach eigentlicher Khasi-Sitte bei dieser und besuchen ihre Frauen nur gelegentlich etwa nach Einbruch der Dunkelheit.

Die ganze Stammesfamilie der Lau ist in 5 bis 6 Hütten untergebracht, die alle nebeneinander in einem Halbkreise stehen oder je nach der Bodenbeschaffenheit am Abhang eines Hügels übereinandergebaut sind. Sie umgibt vielfach ein Garten, in dem Mais, süße Kartoffeln, die kartoffelartigen Knollen der Soh-ot und Schrut, Bananen, und an den südlichen Abhängen der Khasi-Berge auch Kaffee, Ananas und andere Früchte gezogen werden. Garten und Hütten umgibt ein Kranz des für Bauzwecke, Einrichtungsgegenstände und Ge-

rätschaften so wichtigen Bambusrohres, das in armdicken Strängen bis zu einer Höhe von 10 auf 15 Meter emporwächst und zugleich einen guten Schutz gegen Unwetter bildet. Ein aus Erde aufgeworfener Wall (morscha) schließt alles ringsum zu einem geschlossenen Gehöfte ab, verwehrt den ungehinderten Zutritt und schützt Vieh und Saaten vor den Angriffen und Verwüstungen wilder Tiere.

Was betrachtet man nun als Familienbesitz einer solchen Sippe? Vor allem sind es Grund und Boden, die Gärten, Reisfelder, Waldungen, brachliegendes Berg- und Weideland. An den südlichen Abhängen der Khasi-Berge sind es Felder für den Anbau von Reps, Orangenwälder, Lorbeerhaine, Pflanzungen von Betelpalmen und den als Genußmittel beim Betelkauen weit und breit so sehr geschätzten Pfefferblättern.[1]) Gewöhnlich ist soviel an Grund und Boden vorhanden, daß die Familiensippe sich ordentlich ernähren und auch vermehren kann.

Je nach Größe und Reichtum einer Familiensippe besitzt dieselbe auch eine entsprechende Anzahl Kühe, Ochsen, Hühner, Schweine und Ziegen. Von den Kühen werden weder Milch noch Fleisch gebraucht. Man hält sie des Düngers wegen, dann aber vor allem zu Zwecken der Zucht, denn der Ochsen kann man zur Bestellung der Felder nicht entraten, vor allem der Reisfelder nicht, um die durchwässerte Erde zu einem schlammigen Brei zu zerkneten. Von den Hühnern werden vor allem die Eier geschätzt, da sie bei allerlei Unglücksfällen und Krankheiten in dem Orakelbefragen des Eierwerfens eine fast tägliche Verwendung finden.[2]) Hühner, Schweine und Ziegen dienen zu Opferzwecken,[3]) jedoch sind sie auch bei allerlei festlichen Anlässen wie Pfeilschießen,[4]) bei der Erteilung

---

[1]) Vgl. Becker, Im Stromtal des Brahmaputra, München 1923, S. 357 ff.

[2]) P. R. T. Gurdon, The Khasis, London 1907, p. 221 f.; Becker, Das Eierwerfen der Khasi, Anthropos, Bd. 12—13, Wien 1917/18, S. 494 ff.; P. F. Stegmiller, Aus dem religiösen Leben der Khasi, Anthropos, Bd. 16 bis 17, 1921—1922, S. 418 f.

[3]) Becker, die Nongrem. Puja in den Khasi-Bergen, Anthropos Bd. 4, Wien 1909, Heft 5—6, S. 898 ff.; Stegmiller l. c.

[4]) Becker, Im Stromtal etc. S. 298 und 387.

des Namens, bei Hochzeiten und Verbrennungsfeierlichkeiten der Toten eine willkommene Zugabe zum Reis.

Zum Familienbesitz gehören fernerhin die verschiedenen Hütten, deren Errichtung und Instandhaltung die Arbeit der Glieder der Sippe, der Brüder, Neffen und Enkel ist. Vor allem gilt die Hütte der Stammesmutter selbst gleichsam als das Zentrum des ganzen Geschlechtes, und deren Besitz bildet das äußere Zeichen der Herrschaft der Stammesmutter. Hier hält sie die Familienopfer ab und bewahrt hier auch die besonderen Kleinodien auf. Als solche betrachtet man diejenigen, welche mit dem religiösen Kult zusammenhängen. Der ältesten Stammesmutter, als der ursprünglichen Begründerin des Clans, und ihrem Bruder gelten in erster Linie besondere Verehrung und Opfer einer jeden Stammesfamilie; außerdem einer Reihe anderer Geister, die je nach der Familiensippe wieder verschieden sind. Bei dem in den Jaintia-Bergen lebenden Zweig des Khasi-Volkes, den sogenannten Synteng, welche die alten Khasisitten wohl noch am getreuesten bewahrt haben, findet man in der Hütte der Stammesmutter als Geräte für den Dienst der fast durchwegs weiblichen Gottheiten Matten, kleine Körbchen für Reis, Kürbisflaschen, ein aus Bambusrohr geflochtenes und mit Federn geschmücktes Körbchen, sowie Geweihe von Hirschen oder Antilopen. Letztere sind an der Wand befestigt: sie sollen der Sitz der Gottheiten von Wald und Jagd sein. Das kleine Körbchen ist an einem Pfosten der Hütte angebracht; in ihm sollen die besonderen Gottheiten der Stammesfamilie ihren Wohnsitz haben; zwei darunter befestigte Haselnußgerten versinnbilden deren Macht. Die Kürbisfläschen dienen als Behälter für Trinkopfer von Reisschnaps.[1]) Als Kleinodien, die sich von Geschlecht zu Geschlecht vererben, gelten ferner die reichen Schmucksachen aus Gold und Silber, die schweren Korallenketten und seidene Tücher, die von den Frauen bei den Tanzfeierlichkeiten getragen werden.

Auch was die Familienhütten an Einrichtung und Gerätschaften bergen, wie Körbe, Matten, Lanzen, Schilde, Pfeil und Bogen, die messingenen Koch- und Wassertöpfe, irdene Gefäße und Messingteller gilt als gemeinsames Familiengut.

[1]) s. Die Nongkrem = Puja, l. c.

Diesen gesamten Besitz nun hat die jeweilige Stammesmutter in Händen; sie ist die gesetzmäßige und alleinberechtigte Hüterin und Verwalterin desselben. Nichts kann ohne ihre Erlaubnis auch nur ausgeliehen werden. Keinen Teil weder der beweglichen noch unbeweglichen Familiengüter darf man ohne ihre Zustimmung veräußern. Zur Ausfertigung einer darauf bezüglichen rechtlichen Urkunde ist, da sie des Schreibens vielfach unkundig, ihr Fingerabdruck zu setzen. Verschenkt darf überhaupt nichts werden: das hieße die Stammesgottheiten beleidigen, indem man ihre Güter nicht schätzte und achtete, sondern als wertlos weitergäbe. Zur Strafe dafür würde der Stamm auch die übrigen Güter verlieren und dann in Armut und Verachtung dahinleben. Die einzelnen Glieder der Sippe könnten sich etwa als eine Art Sklaven (mrau) bei anderen Stammesfamilien zur Arbeit anwerben lassen. In ihren Verband aufnehmen dürfte sie aber keine von diesen, da sie nicht zu deren Sippe gehörten und die Stammesgötter dieser Familie das wiederum nicht dulden würden. Hat darum eine Stammesfamilie beispielsweise Reisfelder, die sie nicht bebaut und gerne ärmeren Anverwandten überlassen will, so muß sie wenigstens den geringsten Pachtzins dafür in Anrechnung bringen. Dieser besteht jährlich in einer Kürbisflasche voll Reisschnaps zu Ehren der Hausgottheiten, was einem Wert von etwa 70 Pfennigen entspricht.

Bevor die Stammesmutter zum Verkauf eines gemeinsamen Gutes ihr Jawort gibt, wird sie zuerst den Rat der übrigen Glieder der Sippe anhören. An und für sich sollte nach alter Stammessitte ebensowenig etwas verkauft wie verschenkt werden. Die Urahnen, welche die einzelnen Clans als Gottheiten verehren, haben, so heißt es, seit undenklichen Zeiten diesen ihren Bedarf an Feld und Wald zugeteilt, und sie sollen ihr unveräußerliches Stammgut (nongrim) bilden. Es aus der Hand lassen, hieße darum die Götter beleidigen. Das konnte jedoch nicht verhindern, daß einzelne durch Unglück oder Trägheit in Not gerieten und suchten einen Teil ihres Besitzes gegen einen jährlichen Zins oder den einmaligen gerade benötigten Betrag zu verpachten. Ban die pan, nennt man diese Art, wörtlich: zu kaufen bitten; es ist der Sinn der leihweisen

Überlassung darin enthalten. Ein Feld ist beispielsweise 300 Rs. wert. Man nimmt dafür 50 oder 100 Rs. entgegen, und der Gläubiger bleibt Eigentümer des Feldes bis das Geld zurückbezahlt wird. Diese Art des Kaufes kommt öfters vor. Manchmal gibt es auch Händler (nongkhaii) die aus derselben ihren Nutzen zu ziehen suchen. Sie überlassen das Feld zur weiteren Bebauung dem Schuldner gegen eine Abgabe in Naturalien von 50 bis 70% der Ernte. Nach wenigen Jahren ist dann das ganze Feld ihr Eigentum. Abgesehen von diesem Modus kommt es vor, daß die Leute anstatt das geliehene Geld zurückzahlen zu können, noch weitere Summen benötigen. Ist dann im angegebenen Falle der Gesamtbetrag von 300 Rs. gezahlt, so gilt der eigentliche Kauf als vollzogen; ban die lut, heißt man das; wörtlich: ganz, vollständig verkaufen. Eine Familiensippe, die auf solche Weise allmählich um ihren Grundbesitz gekommen ist, verfällt der Armut und Not. Es bleibt ihr nichts übrig, als sich anderweitig um Arbeit umzusehen, Land in Pacht zu nehmen oder auch die Kinder an Bessergestellte als eine Art Sklaven zu verkaufen. Werden für ein Kind im Alter von etwa 10 Jahren 40 Rs. bezahlt, so bleibt dasselbe in der Leibeigenschaft des Käufers bis das Geld zurückgegeben werden kann. Das ist nur selten der Fall. Außer Nahrung und der notwendigsten Kleidung wird jährlich nur eine Rupie als Lohn an der Kaufsumme abgerechnet; so gehört das Kind praktisch zeitlebens dem Käufer.

Es ist Pflicht der einzelnen Mitglieder einer Familiensippe, zusammenzuarbeiten, daß das Stammesgut erhalten bleibt und auch den nötigen Ertrag für den Unterhalt aller abwirft. Die Stammesmutter hat in erster Linie darüber zu wachen, daß die diesbezüglichen Sitten und Gebräuche gewahrt bleiben. Sie wird von allen hoch in Ehren gehalten. Gegen ihren Willen etwas tun, sie beleidigen, ihr Schimpfnamen geben oder sie gar schlagen, gilt als sang (tabu), ein schweres, unheilbringendes Verbrechen. Es ist eine grobe Sünde (pop) und eine überaus große Schande (sngewsih eh tam) für die ganze Sippe.[1]) So-

[1]) Als ähnliches Vergehen gilt auch: Stammesgüter im geheimen veräußern; Blutschande; Grabstätten auf gröbliche Weise verunehren; hl. Grundstücke oder Wälder in Benutzung nehmen.

lange ein Familienglied ein solches Verbrechen begangen und vor der Stammesmutter und den Ältesten der Sippe nicht Abbitte geleistet hat, etwa mit den Worten: Verzeihet mir, ich habe einen Fehler begangen (to map ia nga, nga leh bakla); solange auch das von den Familienältesten oder dem Opferpriester (lyngdoh) dafür bestimmte Sühneopfer in Form von Schweinen und Ziegen nicht dargebracht ist, gilt der sündige Teil als von der Familie und den Familienopfern ausgeschlossen. Aber selbst nach der Wiederzulassung bleibt noch immer ein gewisser Makel an ihm haften.

Pflicht der Stammesmutter ist es aber auch für die Bedürfnisse der Angehörigen ihrer Familiensippe in bezug auf Nahrung, Kleidung und dergl. Sorge zu tragen. Sie verteilt die Erträgnisse der Ernten nach dem Bedarf der einzelnen. Sie geht oder schickt zum Markte um dort zu tauschen, zu handeln, zu kaufen oder zu verkaufen. Sie führt die gemeinsame Kasse, und auch die männlichen Glieder der Sippe haben, wenn sie etwa einmal Reisschnaps trinken oder sich Kleider anschaffen wollen, das Geld von ihr zu erbitten. Da ist die Stammesmutter eher freigebig als knauserig. Überhaupt wird dieses Abhängigkeitsverhältnis von den Männern in keiner Weise als unwürdig oder beschämend empfunden. Das ist einmal so die matriarchalische Form und althergebrachter Brauch. Die Stellung der Männer in der Familiensippe ist trotzdem eine ansehnliche. Schon der Name, mit dem man sie benennt: Rangbah, Basan (Älteste, Ratgeber) hat einen ehrenvollen Klang. Ihnen obliegt vielfach die Arbeit in Feld und Wald und der Schutz der Familie; Pfeil und Bogen werden ihnen schon als Wiegengabe überreicht. In wichtigeren Familienangelegenheiten wird die Stammesmutter mit ihnen beratschlagen. Bei der Namenserteilung, Heirat, Totenfeier und Leichenverbrennung tritt die Stammesmutter fast ganz in den Hintergrund, ebenso bei Streitigkeiten und Gerichtsverhandlungen vor dem Häuptling (Doloi) oder König (S'iem). Sie ist zwar mit ihrem Rate immerhin von Einfluß, aber das äußere Auftreten, Handeln und Urteilfällen ist Sache der Männer. Die kleineren tagtäglichen Opfer in der Stammeshütte nimmt sie zwar vor; sie kann dieselben jedoch auch von ihren

Söhnen verrichten lassen. Bei größeren Opferfeierlichkeiten, welche von mehreren Familiensippen zugleich, von ganzen Dörfern oder auch einem der Khasi-Staaten dargebracht werden, treten jedoch nur die Männer als Opferpriester in Tätigkeit.

Was nun die Ehegatten der Stammesmutter und der weiblichen Angehörigen anbelangt, so werden sie zu der Familiensippe dieser Frauen in keiner Weise gerechnet. Für dieselben gelten sie nur als die Erzeuger. Sie haben bei ihrer eigenen Sippe Arbeit und Unterhalt, nehmen an deren Opfer und Beisetzungsstätte teil. Auf die Erziehung der Kinder, die ja ganz in den Stamm der Mutter hineingehören und an dessen Namen und Gütern sie teilnehmen, hat der Vater weiter keinen Einfluß. Aber für gewöhnlich auch keine weitere Verpflichtung, außer Frau und Kinder wären in Armut. Auch dann kommt die Sorge für sie erst an zweiter Stelle, nach derjenigen für die Angehörigen der eigenen Sippe. Trotzdem aber ist der Ehegatte in Ehren gehalten und wird von seiner Frau mit „Herr" (kynrad) angeredet. Ihm ungehörig gegenüberzutreten, würde als schimpflich betrachtet. Wo das Stammgut einer Sippe aufgelöst ist, oder christliche Sitte bereits eingeführt, lebt und arbeitet der Mann allerdings auch mit Frau und Kindern zusammen.

2. Heilige Grundstücke und Waldungen.

Einer besonderen Art von Grundbesitz begegnet man noch in den Khasi- und Jaintia-Bergen. Es sind dieses Grundstücke und Wälder, die als sang oder kyntang, als verboten, heilig gelten, so kyndêu sang, khlau kyntang, verbotene Felder, heilige Wälder. Man nennt sie auch in Verbindung mit dem Namen Gott z. B. khlau Blei, Götterwald, was einigermaßen den Schlüssel für Zweck und Bedeutung derselben bieten dürfte. Menschenhände sollen diese Art Besitztum nicht berühren; sie sind den Göttern heilig und dürfen höchstens in deren Dienst Verwendung finden.

Es ist nicht leicht, dem Ursprung und der Entstehung dieser Reservate nachzugehen. In bezug auf Grundstücke lassen sich immerhin einige Lösungen finden. So war es bei

der Gründung der kath. Missionsstation in dem an einem steilen Bergabhang gelegenen Dorfe Schella schwer, einen halbwegs geeigneten Platz zu finden, groß genug um auch nur eine kleine Wohnung darauf zu bauen. Endlich entdeckte der Missionär einen solchen etwas außerhalb des Dorfes. Da aber gab es eine neue Schwierigkeit. Der Platz galt als Verbrennungsplatz für die Toten und war darum sang. Die Geister der Toten würden jeden Eindringling schwer bestrafen. Es gelang schließlich die Leute zu bewegen ihre Toten anderswo zu verbrennen, schwieriger aber war es, solche zu finden, die bereit waren, an den Bauarbeiten mitzuhelfen. Selbst diejenigen, welche der Missionär schließlich hierzu bewegen konnte, litten noch stark unter der Furcht vor der Strafe der Götter, und fortgesetzt war der eine oder andere von ihnen aus Einbildung krank.

Bei ausgedehnteren Grundstücken mögen ab und zu die Schlangenverehrer (thlen) Erklärung dafür bieten, die in den Khasi-Bergen ihr Unwesen treiben.[1]) Wird ein solcher des Mordes überführt, den er im Dienste des Schlangengottes verübt hat, um diesem das Blut des Getöteten zu opfern, und will er sich von dessen Bann befreien, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich all seiner beweglichen und unbeweglichen Habe zu entäußern. Letztere wird damit sang. Niemand wird es wagen die Felder und Gärten zu übernehmen, etwas darauf anzupflanzen oder eine Frucht davon zu berühren. So konnte in Cherrapoonjee (Tscherrapundschi) ein katholischer Eingeborener ein paar große Orangengärten in Besitz nehmen, die ein Thlen-Verehrer preisgegeben hatte, da ersterer an den Geisterspuk nicht glaubte.[2])

Bei all diesen Grundstücken, die als sang gelten, hält die Furcht vor der unnachsichtigen Strafe der Götter einen jeden Besitzer von der Bebauung desselben ab. Tut es ein anderer, so wird er ihn auch nicht daran hindern, weil er die Rache der beleidigten Gottheit überläßt.

Wie sich gerade aus dem erwähnten Falle ergibt, sind die

---

[1]) Im Stromtal des Brahmaputra, S. 76 ff.

[2]) Ebendas. S. 82.

Heiden den zum Christentum übergetretenen Volksgenossen gegenüber im Nachteil. Letztere fühlen sich an die heidnischen Gesetze nicht mehr gebunden, wenigstens soweit ihnen religiöse Motive zugrunde liegen, und teilen in vielen Dingen deren Befürchtungen nicht. Verarmte Khasi-Christen finden so mitunter eine Gelegenheit, zu Grund und Boden zu kommen, in Fällen, wo es dem in seinen animistischen Anschauungen befangenen Khasi nicht möglich wäre.

Doch gibt es auch unter letzteren unrühmliche Ausnahmen. In Nongbah, einem größeren Dorfe der Jaintia-Berge mit etwa 400 Hütten — daher auch der Name, der großes Dorf bedeutet — sah ein Heide vor wenigen Jahren mit neidischen Augen, wie so manches Stück brachliegenden Götterfeldes sich unter den Händen von Christen in erträgnisreiche Gebiete verwandelte. Der Wunsch wurde in ihm wach, es diesen gleich zu tun. Wenn er sich nun auch nicht mehr allzuviel vor seinen Gottheiten fürchtete, so mußte er doch mit dem Zorn und der Rache seiner Stammesgenossen rechnen, wenn er als Heide einen derartigen Schritt wagte. Gegen Christen getraute man sich doch nicht leicht etwas zu tun. Kurzer Hand trat er darum zur methodistischen Religion über und kam bei dem englischen Regierungsbeamten in Jowai (Dschowai), dem Hauptorte der Jaintia-Berge, um Überlassung eines entsprechenden Stückes Land ein. Nach dem Aufstand der Synteng im Jahre 1862 hat die englische Regierung das ganze Gebiet der Jaintia-Berge als Regierungsland erklärt. Für alles freiliegende Land beansprucht sie darum auch die Vergebung, gewöhnlich in langjährigem Pacht. Da sie auf diese Weise Abgaben dafür erhält, ist es an sich in ihrem Interesse gelegen, wenn sich Bewerber melden. In dem gegebenen Falle wurde der Pachtbrief ausgestellt, und übers Jahr war aus dem bisher nutzlosen Land ein üppiges Reisfeld geworden. Nun da der Pächter seiner Sache sicher war, drehte er den Methodisten den Rücken, um wieder Heide zu sein und an den heidnischen Opfern teilzunehmen. Aber da kam er schlecht an. Die Heiden waren empört über ein solches Spiel und brachten ernste Beschwerden vor den englischen Regierungsbeamten. Dieser bestimmte daraufhin, daß in Zukunft kein derartiges Grundstück mehr

verpachtet werden solle, außer nach Vorlegung der schriftlichen Erklärung des Häuptlings und der Dorfältesten, daß sie dagegen keine Einwendung machten. Der gewinnsüchtige Pächter des erwähnten Götterlandes aber verfiel der allgemeinen Verachtung.

Was die heiligen Wälder anbelangt, die sich oft malerisch vom obersten Gipfel eines Berges den Abhang hinanziehen und mit knorrigen Eichen und buntfarbigen Rhododendren bewachsen sind, so darf dort kein Baum gefällt werden, höchstens kann man etwa abgefallenes, vom Sturme herabgerissenes oder schon abgestorbenes Holz mitnehmen. Die Geister des Waldes werden als strafende Gottheiten jeden Frevel ahnden. Tiger und Leoparden, Affen, Bären und Schlangen erfreuen sich darum hier eines ungestörteren Daseins. Der einzige Fall, in dem etwa in diesen Götterhainen Holz geschlagen werden darf, ist zu den religiösen Verbrennungsfeierlichkeiten der Toten. Bei der Sitte der Khasi, oft weite Strecken anzuzünden, ungeachtet des jungen Baumwuchses, der sich darauf befindet, um so durch die Asche von Gräsern, von Baum und Strauch den Boden zu düngen und für das eine oder andere Jahr ein Kartoffelfeld anzulegen, Bergreis, Hirse, oder sonst etwas anzubauen und das Feld dann wieder brach liegen zu lassen, ist dieses zum mindesten eine kluge Vorsichtsmaßregel, da es sonst gegebenen Falls gar einmal an Verbrennungsholz für die Toten mangeln könnte. (Fortsetzung folgt).

---

139 T. 299 omitted

Familienbesitz und Mutterrecht.

Von C. Becker S. D. S., Würzburg.

(Fortsetzung).

Gurdon sagt,[1]) daß diese heiligen Haine jeweils Eigentum eines Dorfes seien. Das trifft nicht immer zu, wie der folgende Fall dartun soll, den ich auch deshalb erzähle, weil er einen tieferen Einblick in die ganzen diesbezüglichen Stammesgewohnheiten gewährt.

Vor einigen Dezennien war ein protestantisch gewordener Khasi, U Jacob Shai mit Namen, bei dem englischen Regierungsbeamten in Jowai als Schreiber angestellt. Um neben dem geringen Gehalt seiner Familie ein besseres Auskommen zu sichern, gelüstete ihn auch nach Grundbesitz. Aus Jongushen (Dschonguschen) im Wargebiete gebürtig erinnerte er sich, daß er allenfalls in dem benachbarten Dorfe Syndai bei der Familiensippe der Umliang sein Ziel erreichen könnte. So machte er sich eines Tages auf den Weg dorthin. Nach den üblichen Begrüßungen, der Bewirtung mit Wasserpfeife und Betelnuß und der Unterhaltung über allerhand gleichgültige Dinge rückte er mit seinem Anliegen heraus. „Ich kenne", sagte er in der höflichen Sprache auch dieser einfachen Naturmenschen, „ich kenne die Güte und den guten Namen eures Stammes und eurer Stammesältesten; überall seid ihr anderen gerne zu Hilfe gekommen und habt dadurch der ganzen Sippe, euren Stammesgöttinnen und Stammesgöttern, euren Ahnen und Urahnen Ehre und Ruhm bereitet. Ihr seid beglückt mit Enkeln und Urenkeln. Dieses euer Glück freut mich und ich wünsche, daß die Götter und Göttinnen eurem Stamme gütig gestimmt seien für alle Zeiten. Deshalb wage ich es zu euch zu kommen und euch eine Bitte vorzutragen, nur eine Bitte habe ich: nga don tang kawei ka jingkyrpad! Ich brauche nämlich ein Stück Land, damit ich meinen Enkeln und Enkelinnen etwas zu essen geben kann. Mein eigenes Feld reicht nicht aus für so viele Köpfe. Da habe ich bemerkt, daß hier ein

[1]) The Khasis, p. 87.

Stück Wald unbenutzt liegt. Ich habe nachgefragt, wem es gehöre und die Dorfältesten sagten mir, es sei Eigentum des berühmten Familienstammes der Umliang. Ich tue euch somit die Ehre an und bitte euch: Kann ich diesen Wald nach Stammesgesetz und Sitte erhalten?"

Gegenfragen von seiten der Stammesmutter und Familienältesten folgten auf diese Rede. Endlich ist ihnen klar, welches Stück gemeint ist. „Das ist ja der khlau sang, der Götterwald," riefen sie aus. „Gewiß der gehört zu unserem Stammeseigentum, aber wie ihr ja selber wißt, können wir ihn weder verpachten noch verkaufen. Wir können und dürfen nicht einmal sagen, bau das Land an. Wir können euch aber auch nicht daran hindern, es zu tun oder es euch verbieten. Das Grundstück ist den Göttern geschenkt, sie werden sich an jedem rächen, der es ihrem Kulte entzieht; sie werden selbst darüber wachen, daß sich keiner daran vergreift."

Diese Antwort genügte dem U Shai vollständig. Vor den Strafen der Waldgötter fürchtete er sich nicht; er hatte sich nur vergewissern wollen, ob die Familiensippe ihm keine Schwierigkeiten in den Weg legen oder gar bei der englischen Regierung Einspruch erheben würde. Bald war der Wald gerodet. Das Holz und die Sträucher, die hohen Gräser und Schlingpflanzen verwandelte das Feuer in Asche; Orangen und Zitronen, Ananas und Bananen wurden angepflanzt und schon nach wenigen Jahren warf das Land für den Erlös der Früchte den nach dortigen Verhältnissen namhaften Betrag von 800 bis 1000 Rs. im Jahre ab.

Die Familiensippe der Umliang war ihrem heimatlichen Glauben noch treu ergeben. Wie die übrigen Heiden, so beobachtete auch sie das Unterfangen des U Shai mit scheuer Furcht und Beklemmung. Sie glaubten die Götter müßten sich rühren und der Wald würde den Frevler mit seinen Angehörigen verschlingen. Nichts davon geschah. Es konnte nicht ausbleiben, daß auf diese Weise allmählich auch unter den Heiden der Glauben an ihre Götter und heimischen Sitten einen Stoß erlitt und mancher unter ihnen zu der Anschauung überging, das dürften sie auch machen.

Ein so fortschrittlicher gesinnter junger Khasi heiratete

mit der Zeit in die Familiensippe der Umliang hinein. 40 Jahre waren unterdessen schon vergangen. Der alte Vater U Shai war bereits tot, das von ihm bepflanzte Grundstück war, da nicht eigentliches Stammesgut, nach den besonderen Gebräuchen der War nicht an die jüngste Tochter allein, sondern an seinen Sohn Jacob U Shai und dessen Schwestern gemeinsam übergegangen. Sie hatten seinerzeit dem Vater noch in der Ausrodung des Waldes geholfen. Die Geschwister waren katholisch. Der erwähnte junge Mann strengte nun vor wenigen Jahren bei dem englischen Regierungsbeamten in Jowai gegen die Geschwister gerichtliche Klage an: der von Jacob U Shai urbar gemachte und in einen Obstgarten verwandelte Wald sei widerrechtlich von diesem angeeignet worden; dieser sei Eigentum des Stammes seiner Frau; er fordere den einen Teil des Grundstückes für die Familie Umliang zurück; für den anderen müsse ein entsprechender jährlicher Pachtzins gezahlt werden.

Die Geschwister Shai konnten dagegen geltend machen, daß die Angelegenheit verjährt sei. Nach Stammessitte tritt die Verjährung bei geringeren Werten nach 10, bei größeren aber nach 30 Jahren ein. Außerdem sprach jedoch vor allem für sie, daß das fragliche Grundstück khlau sang, Götterwald sei und die Familie Umliang dafür nichts fordern könne. Hierzu fehlte es den Geschwistern Shai an Zeugen, während die Umliang für ihre einfache Aussage des Besitzrechtes mehrere heidnischen Zeugen aufbrachten. Der Prozeß zog sich in die Länge. Er wurde schließlich zu Ungunsten der Geschwister Shai entschieden und diese des Besitzes für verlustig erklärt. Der Misssionär P. Benedikt Neher nahm sich nun um die Sache an. Er brachte über 100 Zeugen, alle Stammesmütter und Dorfälteste zusammen, die bereit waren, zu schwören, daß jenes Grundstück seit Menschengedenken Götterwald gewesen sei. Der englische Richter, dem er dieses mitteilte, meinte, das sei Grund die Revision und Änderung des Urteils zu beantragen, die Geschwister Shai hatten jedoch durch den vorherigen Prozeß schon ihr ganzes Geld an Winkeladvokaten verloren und nicht mehr den Mut, nochmals damit anzufangen. Mit orientalischem Gleichmut fanden sie sich in den Verlust hinein und die Sache blieb dabei.

Der Fall ist jedenfalls lehrreich, insofern er zeigt, daß sich sogenannte heilige Wälder auch im Besitze einzelner Familiensippen befinden; wie sie von diesen gewertet sind, solange sie ihren animistischen Anschauungen treu bleiben und wie sie endlich ihr Besitzrecht darauf selbst nach Jahren noch geltend machen können.

3. Erbrechtliche Gebräuche.

Stirbt die Stammesmutter, so tritt bei den Khasi jeweils die jüngste Tochter derselben in das Erbe ein, dann wieder die jüngste von dieser und so fort. Kann die jüngste Tochter aus irgendeinem Grunde den Besitz nicht übernehmen, so folgt ihre nächstjüngste Schwester. Sind überhaupt keine Mädchen vorhanden, sondern nur Söhne, so geht die Erbschaft an die jüngste Tochter der Schwester der verstorbenen Stammesmutter über. Fehlt es auch an solchen Schwestern oder an Töchtern von diesen, dann kommt die nächste jüngste weibliche Verwandte an die Reihe. Wohnte dieselbe bisher nicht in der Familiensippe der Verstorbenen, so muß sie zuerst wenigstens 3 Monate lang in der Hütte der Stammesmutter zubringen, um in deren Rechte und Pflichten eintreten zu können. In einem solchen Falle wird jedoch gewöhnlich die Nachfolgerin im Amte schon vorher von der Stammesmutter in ihre Hütte aufgenommen und auf die spätere Tätigkeit vorbereitet. Es kann vorkommen, daß die Nachfolgerin noch nicht einmal 13 Jahre alt, somit auch noch nicht volljährig und heiratsfähig ist. In diesem Falle wird ihre Mutter oder eine Schwester der verstorbenen Stammesmutter die Verwaltung und den Haushalt bis zur Volljährigkeit der Erbin führen. Selbst als Kind führt aber dann die letztere schon den Ehrennamen Mutter, man nennt sie kmie nah oder kmie san.

Der große Grundsatz, welcher alle erbrechtlichen Bestimmungen beherrscht, ist somit, daß die Söhne und Männer von allem Familienbesitz ausgeschlossen sind und diese immer nur auf die Mädchen, die Frauenwelt, übergeht. Wie aber, wenn sich nun ein Bursche oder Mann selbst einen Besitz schafft oder erwirbt? Der Fall ist denkbar und kommt auch

vor. Wie erwähnt, muß ein jeder an den Arbeiten in der eigenen Familiensippe mithelfen, um Anspruch auf Versorgung aus dem gemeinsamen Besitz zu haben. Zwischen Aussaat des Reises und der Ernte und auch etwaigen anderen gemeinsamen Arbeiten liegen jedoch mancherlei Tage und Wochen. Anstatt diese nun mit Pfeilschießen, auf die Jagd gehen oder dem beliebten shong kai, herumhocken zum Vergnügen, zu verbringen, kann sich ein junger Mann noch Geld verdienen mit Holzfällen für andere und Lastentragen für eingeborene Händler oder auch Europäer, da ja in den Bergen fast alles auf dem Rücken herbeigetragen werden muß. Er kann auch sonstige Feld- und Gartenarbeiten gegen Bezahlung für andere außerhalb seiner Sippe verrichten oder einen kleinen Handel treiben, indem er auf einem Markte Waren wie etwa getrocknete Fische, Betelnüsse, Pfefferblätter u. dergl. kauft, sie ein paar Tagereisen weit auf Märkte ins Innere der Berge trägt, wo es dieselben sonst nicht gibt, um sie dort mit einem Gewinn wieder zu verkaufen. Was der Mann auf diese Weise verdient, ist sein Eigentum und rechnet nicht zum Stammesgut. Ein fleißiger Mensch kann sich so allmählich soviel Geld verdienen, um ein Reisfeld zu pachten. Durch Verkauf des Überschusses der Ernte wird er es schließlich soweit bringen, daß es selbst zum Kaufe eines Reisfeldes reicht, das ebenfalls sein Eigentum ist. Stirbt nun ein solcher Mann unverheiratet, so geht das Erbe an seine Mutter über. Ist er verheiratet, dann kann er damit, wenn er will, auch ein Stammesgut für seine vielleicht arme und besitzlose Familie begründen. Das Gut wird dann auf die jüngste Tochter übergehen und sich nach den üblichen Gewohnheitsrechten weiter vererben. So kehrt schließlich doch alles wieder in die Hände der Frauen zurück.

Das folgende Beispiel möge die diesbezüglichen Gewohnheiten erläutern und klarer herausschälen, wenn es auch gerade kein sehr erfreuliches Licht wirft auf die Mißhelligkeiten, die mitunter in das Khasi-Volk hineingetragen werden, infolge des Zwiespaltes der verschiedenen christlichen Religionen, welche sich um dessen Bekehrung bemühen.

In dem Dorfe Kyndongtupér hatte sich ein Mann allmählich selbst einen Besitz erworben mit 15 Ochsen und Kühen,

einer ordentlichen Hütte nebst Einrichtung und 3 schönen Reisfeldern, groß genug, um eine Familienkippe zu ernähren. Nach seinem Tode galt die jüngste Tochter seiner Schwester mit Namen Ka Phiang Shai Syndür, als die in Betracht kommende Erbin. Dieselbe war noch unmündig und ihre Mutter bereits gestorben. Infolgedessen übernahm eine Schwester dieser Mutter namens Ka Phiang Shai[1]), das Erbe in Verwaltung und wohnte mit der kleinen Erbin in der Stammeshütte zusammen. Es war kein Zweifel, daß letztere nach erreichter Volljährigkeit das ganze Besitztum antreten werde. Mit der Zeit hielt ein junger Katholik, U Salomon Tarüh, um die Hand der Syndür an. Diese faßte Neigung zu demselben und war [illegible] katholisch zu werden. Darüber entbrannte die Wut der Geschwister der Syndür, ein Bruder und eine Schwester, welche beide der methodistischen Kirche angehörten, in Wut. Trotz aller Anfeindungen blieb das Mädchen bei seinem Entschlusse, heiratete den Tarüh und wurde katholisch. Vor dem Zorne der Geschwister mußte das junge Ehepaar aus der Stammeshütte flüchten. Erstere suchten die Schwester enterben zu lassen, aber die beteiligten Anverwandten wollten davon nichts wissen. Vor Zorn ließen sie sich zu etwas hinreißen, was selbst in den Augen der Heiden als Frevel galt: Sie trieben das Vieh heimlich fort und verkauften es; ebenso räumten sie die Stammeshütte aus und verkauften selbst 2 Reisfelder. Auf die Klage bei den zuständigen Gerichten hin erhielt die Syndür endlich ihr Recht zugesprochen; sie konnte die Stammeshütte beziehen und den unterdessen allerdings stark verminderten Familienbesitz übernehmen.

Obgleich die zum Christentum übergetretenen Khasi sich ihrerseits nicht an die Gesetze der Erbfolge zu binden brauchten und dieses auch von heidnischen Khasi vielfach anerkannt würde, wurde von seiten der katholischen Kirche jedenfalls keinerlei Hindernis für sie in den Weg gelegt, diesbezüglich bei den heimatlichen Stammessitten zu bleiben. Die katholischen Khasi selbst wollen für gewöhnlich jedoch davon nicht ab-

[1]) Pan und Syndür sind Khasi-Namen; Phiang shai ist der Name des Geschlechtes, Clan; wörtliche Bedeutung: glänzender Teller.

weichen; dann steckt ihnen das zähe Festhalten an dem Althergebrachten und die Achtung davor doch zu sehr im Blut. Hiervon nur ein paar Beispiele.

In Nongbah starb die katholische Stammesmutter ka Johanna Sunäh, Frau des U Andreas Tubru, ohne weibliche Nachkommen zu hinterlassen. Man hätte es verstanden, wenn der einzige Sohn U Johannes Sunah, nach dem anderwärts herrschenden Brauch der Christen, das beträchtliche Erbe an Reisfeldern, Wald und Hütte für sich in Anspruch genommen hätte. Weder von seiten der Behörden noch der Anverwandten wäre ein ernstlicher Widerspruch zu erwarten gewesen. Man sprach dem Johannes auch in diesem Sinne zu, aber vergeblich. Er konnte das innere Widerstreben nicht bemeistern, einen persönlichen Vorteils wegen gegen alte Stammesgewohnheiten zu handeln. Seine einfache Antwort lautete: „Wenn ich ein guter Katholik bin, dann wird Gott mich auch sonst wieder segnen, ohne daß ich gegen unsere alten Bräuche verstoße." Und dabei blieb es. Das ganze Besitztum ging an die jüngste Tochter der Schwester der Verstorbenen über; dieser Familienzweig war noch ganz heidnisch. Durch Fleiß und Sparsamkeit brachte es übrigens Johannes trotzdem mit der Zeit zu einem eigenen Haushalte mit einem ganz ordentlichen Grundbesitz.

Selbst von Gütern, die sie schon besitzen, entäußern sich katholische Khasi eben so leicht wieder, wenn die Stammessitte es erheischt. Es traf sich vor einigen Jahren unglücklicherweise, daß sowohl die Frau des Hauptlehrers der katholischen Khasi-Volksschule in Shillong, U Thomas Byllon, als auch die des Küsters der dortigen Missionsstation, U Sebastian Shiah, innerhalb kurzer Frist vom Tode hingerafft wurde. Beide Männer hatten sich durch Arbeitsamkeit ein ganz hübsches Anwesen erworben. Nach Khasirecht hatten sie keinen weiteren Anspruch auf ihre noch kleinen Kinder. Diese gehörten zur Sippe ihrer verstorbenen Frau und mußten von dieser übernommen und aufgezogen werden. Nach Khasirecht ging auch das von ihnen erworbene Besitztum an die jüngste Tochter über. Bereitwillig überließ jeder von ihnen, Kinder und interimistische Verwaltung der Güter den Anverwandten der verstorbenen Frau, nahm die wenigen Kleider und sein per-

sönliche Habe mit sich und suchte anderwärts in dem gemieteten Teil einer Hütte allein wieder von vorne anzufangen. Auf meine Frage, ob ihnen denn das nicht sehr hart ankomme, antworteten sie mit einer ruhigen Selbstverständlichkeit: „Das ist ja doch so Brauch bei uns Khasi."

Es ist nicht nötig, eigens hervorzuheben, daß eine solche Achtung vor den Stammessitten nur von günstigem Eindruck auch auf die noch heidnischen Khasi ist.

Gurdon sagt einmal[1]), daß die Stammesmutter beim Religionswechsel, also beispielsweise beim Übertritt zum Christentum, ihrer Stellung in der Familie verlustig geht und die jüngste Tochter an ihren Platz tritt. An sich hat das seine Berechtigung darin, daß sie ja dann nicht mehr zur Religion gehört und die üblichen Familienopfer nicht weiterhin darbringen kann. Ihrer ganzen Stellung nach als Hüterin der ererbten Religion und Sitte, ist es nicht allzu häufig, daß eine solche Frau mit dem Ahnenkulte bricht. Kommt dieses vor, so ist damit jedoch noch nicht von selbst der Verlust des gesamten Besitzes für sie gegeben. Es hängt wesentlich von der Stellungnahme der übrigen Glieder der Familiensippe ab. Sind diese noch alles strenge eingefleischte Heiden, die vom Christentum durchaus nichts wissen wollen, so können sie allerdings die Stammesmutter zum Verzicht zwingen. Die Hochachtung vor derselben ist jedoch häufig so groß, daß entweder die ganze Sippe oder wenigstens ein Teil davon sich zu dem gleichen Schritt des Religionswechsels mit der Stammesmutter entschließt. Der noch heidnisch verbleibende Teil wird dann allenfalls eine Teilung des Familienbesitzes beantragen. Eine solche ist übrigens auch in anderen Fällen möglich.

4. Teilung des Familiengutes.

Wenn auch selten, so kann das Wohl und Wehe einer Familiensippe es doch mitunter erfordern, daß eine Familiensippe sich in zwei Clans scheidet und damit auch eine Teilung der gemeinsamen Güter vornimmt. Grund hierfür ist, wenn das Geschlecht zu groß wird; wenn sich die Ältesten im Fami-

[1]) The Khasis, p. 61.

lienrate nicht mehr einig werden und Haß und Rache alles zu vernichten droht; wenn ein Teil des Clans in gewalttätiger Weise die besseren Felder an sich reißen will oder den geernteten Reis nicht für den gemeinsamen Bedarf abliefert; wenn ein Zweig durch falschen Schwur, Blutschande, Rache, Betrug, oder sonstige schwere Vergehen der ganzen Sippe Unehre und Schande zugefügt hat. Ausgeschlossen vom Clan wird in solchen Fällen der schuldige Teil nur, wenn er hartnäckig und verstockt bleibt. Bringt er aber die Bitte um Verzeihung über die Lippen und beteiligt sich an dem Sühneopfer, so wird die Verzeihung nicht verweigert. Eine gewisse innere Spannung und Unstimmigkeit bleibt trotzdem oft bestehen.

Bei dem Übertritt zu einer anderen Religion kommt es vor allem darauf an, wie die Stammesmutter und auch die Familienältesten der betreffenden Religion gesinnt sind. Dann aber auch, wer den Religionswechsel vollziehen will. Sind es nur Brüder der Stammesmutter, Söhne, Neffen oder Enkel, so ist eine Teilung ausgeschlossen, denn die Männer sind ja nicht erbberechtigt. Kommt aber die jüngste oder zweitjüngste Tochter, oder auch die Schwester der Stammesmutter in Betracht, so kann eine Teilung vorgenommen werden. Eine Stammesmutter hängt doch zu sehr an ihrem Kinde oder ihrer nächsten Blutsverwandten, als daß sie diese ganz von sich stoßen würde, außer sie wäre etwa gegen die in Frage kommende Religion vollständig eingenommen und verhetzt. Trifft das im einzelnen Falle zu, so wird sich die betreffende Erbin es doch noch überlegen, ob es nicht ratsamer ist, mit dem Religionswechsel abzuwarten bis die Stammesmutter die Augen geschlossen und sie dann freieres Spiel hat. Es kann dann eintreten, was schon am Schlusse des vorhergehenden Abschnittes erwähnt wurde.

Sind nach wochenlangen Beratungen alle einschlägigen Vorfragen erledigt, dann werden die getroffenen Vereinbarungen endlich unter dem üblichen Zeremoniell vollzogen. Es wurde weiter oben erwähnt, welche Gerätschaften sich für den religiösen Kult in der Hütte der Stammesmutter befinden. Das aus Bambusrohr geflochtene Körbchen, welches als besonderer Sitz der vergötterten Ahnen des Clan gilt, wird nicht

geteilt. Es wird ein weiteres ebensolches Körbchen hergestellt. Durch Opfer von Ziegen und Schweinen werden dann diese Gottheiten gebeten, daß ein Teil von ihnen zum Schutze der neu errichteten Sippe Wohnung in diesem Körbchen nehmen möge. Können die Opferpriester durch das Orakel aus den Eingeweiden der Tiere und Eierwerfen das Einverständnis der verstorbenen Geister mit der Teilung melden, so wird dieses Körbchen in der neuen Stammeshütte angebracht. Unter weiteren Opfern wird an einem anderen Tage dann eine der beiden Haselnußruten für die neue Hütte abgenommen. Jeder der beiden getrennten Teile muß sich zu der alten Rute selbst noch eine neue hinzuverschaffen. Ebenso werden auch die vorhandenen Opfergeräte, wie Reiskörbchen, Matten und Kürbisflaschen geteilt. Mit dieser Feier gelten die getroffenen Vereinbarungen über die Teilung des sonstigen Besitzes entgültig als zu Recht bestehend. Jeder Teil geht nun unabhängig vom anderen seine eigenen Wege. Gewisse Freundschafts- und Verwandtschaftsverhältnisse bleiben wohl weiterhin bestehen; jedoch ist das Ehehindernis, welches sonst die Heirat zwischen Angehörigen der gleichen Familiensippe ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft einfachhin unmöglich macht, nicht mehr vorhanden.

Kann beim Übertritt eines Teiles der Stammesangehörigen zur christlichen Religion die Teilung der Güter rechtlich vollzogen werden, so ist es besser auf ihr zu bestehen. Die christlich gewordenen Glieder sind so leichter vor Benachteiligung geschützt. Selbst wenn sie einen Teil der Felder für sich in getrennte Bewirtschaftung nähmen, könnte die heidnisch gebliebene Sippe diesen nach Jahren wieder zurück verlangen. Feindschaft, Haß und Rache wären dann die Folgen. Ohne die formelle Feier, verbunden mit den erwähnten Opfern, erkennt der Khasi eine Teilung nicht als rechtskräftig an. Da Christen an einer solchen Opferfeier sich nicht beteiligen können, bleibt nichts anderes übrig, als dieses Zeremoniell vornehmen zu lassen, solange die Taufbewerber noch Katechumenen sind. Bevor sie dann durch die Taufe in die Kirche aufgenommen werden, müssen die in der Stammeshütte angebrachten heidnischen Kultgegenstände entfernt werden. „Zu

dieser hochwichtigen Feier", so erzählt einmal der Missionär des Synteng-Gebietes P. Benedikt Neher S. D. S., „ging ich, wenn es mir möglich war, gewöhnlich selbst oder schickte eine europäische Ordensschwester. Dadurch gewann der Akt viel mehr an Feierlichkeit und wirkte mächtig auf Heiden und Katechumenen ein. Das Götterkörbchen, die zwei Stäbe, die Kürbisflaschen und andere Kultgeräte wurden auf einen freien Platz vor die Hütte getragen, auf ein Häufchen Bambusrohr und Holz gelegt und dann angezündet. Die Heiden standen in ehrfurchtsvoller Entfernung zagend und zitternd dabei und erwarteten, die Götter würden sich rächen und mich mit Feuer vom Himmel vernichten. Aber nichts von allem geschah und enttäuscht und nachdenklich kehrten sie in ihre Hütten zurück. Die Stammeshütte wurde dann gesegnet und mit geweihtem Wasser besprengt."

Im allgemeinen geht das Bestreben der christlichen Religionen darauf hinaus ihre Angehörigen in einem von den heidnischen Stammesgenossen getrennten Dorfe anzusiedeln und zwar so, daß die einzelnen Familiensippen möglichst beisammen bleiben. Der christliche Brauch, daß Mann, Frau und Kinder dann in einer Familie beisammen wohnen, wird dabei durchzuführen gesucht, was den überlieferten Gewohnheiten gegenüber allerdings auch nicht immer ohne Schwierigkeiten abgeht.